

Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

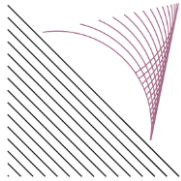
Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

Newsletter Nr. 37

Wir geben Ihnen nachfolgend Informationen zu den gesetzlichen Änderungen, welche für die Abonnenten des Gesetzesaktualisierungsservices von Belang sind. Die Kommentare zu den Änderungen sind nach dem Inhaltsverzeichnis des Landesrechts gegliedert (Zahlen in Klammern). Unser Aktualisierungsservice ist als "Vorwarndienst" zu verstehen und bezieht sich ausschliesslich auf Änderungen von Gesetzen und Verordnungen. Bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben stellen wir Ihnen über Links im Text weiterführende Erläuterungen zur Verfügung. Diese Erläuterungen stammen einerseits von uns selbst, von amtlichen Stellen, von Branchenverbänden und anderen interessierten Kreisen. Hin und wieder verweisen wir mit der Bemerkung "A propos ..." auf ein Thema, das sich auf gesetzliche Anforderungen bezieht, deren Umsetzung in der Praxis Beachtung verdient. Die Informationen dieses Newsletters beziehen sich auf Ihre Branche. Prüfen Sie, ob die Informationen für Sie relevant sind.

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache.....	2
Rechtsprechung / Parlament.....	2
Rechtsgleichheit (151)	3
Zivilgesetzbuch (21).....	4
Geistiges Eigentum und Datenschutz (23)	5
Berufsbildung (412).....	7
Steuern (64).....	8
Heilmittel (812) / Strahlenschutz (814.5)	9
Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (817).....	10
Arbeitnehmerschutz (822).....	11
Sozialversicherungen (830)	12
Handel, Konsumentenschutz (94)	16
Fenster zur EU.....	17
Kanton Zürich	19



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

In eigener Sache

Wir wurden in der Vergangenheit von Kunden darauf aufmerksam gemacht, dass unsere ausführliche Berichterstattung zu Fragen der Chemikaliengenehmigung für sie nicht relevant sei, da sie selber keine solche Substanzen herstellen oder in den Handel bringen würden. Das ist uns durchaus bewusst, wir haben jedoch dieses Gesetzesthema in unsere Berichterstattung eingeschlossen, weil das Thema auch Aspekte der Kennzeichnung und der Anwendungssicherheit beinhaltet, Themen, die auch für reine Anwender von Chemikalien wichtig sind. Wir werden in Zukunft die Länge dieser Beiträge auf ein Minimum beschränken, wer jedoch interessiert ist, kann sich über die weiterführenden Links mehr Informationen verschaffen.

Rechtsprechung / Parlament

Neu

Neue Plattform zur Publikation des Bundesrechts

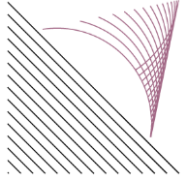
Auf der [Bundesrechtsplattform](#) werden insbesondere das [Bundesblatt](#), die [Amtliche Sammlung](#) sowie die [Systematische Rechtssammlung](#), des Bundesrechts und des internationalen Rechts, veröffentlicht.

Unter dem Namen "**Fedlex**" wird zurzeit die Plattform zur Publikation der Gesetzessammlung erneuert. Gleichzeitig wird die bisher im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bestehende Datenbank der für die Schweiz anwendbaren Staatsverträge in die Bundesrechtsplattform integriert. Ein wichtiges Ziel der Projektarbeiten ist es, die Wiederverwendung der Daten als eine Form des "[Semantic Web](#)" und im Einklang mit dem [World Wide Web Consortium](#) zu ermöglichen. Damit sind die Daten zwischen Rechnern einfacher austauschbar. Ziel ist es, die Ressourcen so zu strukturieren und zu beschreiben, dass nicht nur Menschen, sondern auch Maschinen sie durchkämmen, bewerten, neu verknüpfen und nutzen können.

Die Benutzeroberfläche und teilweise die Gesetzestexte sind nun in den Sprachen DE, FR, IT, RM und EN sowie in den Formaten PDF, DOCX und HTML abrufbar. Folgende erweiterte Funktionalitäten stehen zurzeit zur Verfügung:

- Erlasse können auch als Word-Dateien abgerufen werden
- Künftige Fassungen von Erlasse können direkt und konsolidiert abgerufen werden
- Die Erlass-Sprache kann unabhängig der Benutzeroberflächensprache ausgewählt werden

Die Funktionalität der neuen Plattform soll künftig noch erweitert werden.



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

Rechtsgleichheit (151)

Neu

Women's Human Rights App

Anlässlich des diesjährigen Internationalen Frauentages vom 8. März 2021 präsentierte das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA](#) die weiterentwickelte Women's Human Rights App ([W'sHR App](#)). Die kostenlose App ist eine einzigartige digitale Datenbank zum Thema Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung. Dieses Instrument erleichtert Verhandlungen und trägt zur Effizienz multilateraler Prozesse bei. Die Digitalisierung wird so in den Dienst der Menschenrechte gestellt. Die App enthält 147 Schlüsselbegriffe und wird laufend mit neuen erweitert. Für jeden Begriff enthält die App eine Zusammenfassung, die relevante Rechtsgrundlage und die gemeinsam im Konsens an der UNO verabschiedete Sprache.

Die App hat auch für die Arbeit in anderen Zusammenhängen Potenzial. Forschende, Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, Juristinnen und Juristen sowie auch Medienleute und UNO-Mitarbeitende können mithilfe dieser digitalen Datenbank zu Frauenrechten und Geschlechterfragen recherchieren und einfach auf Dokumente zugreifen.

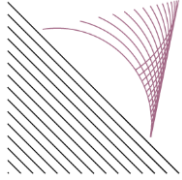
A propos ...

Gleichstellungsgesetz: Rechtsprechung des Bundesgerichts

In 27 Prozent der Fälle wurden Beschwerden auf der Basis des Gleichstellungsgesetzes vor Bundesgericht gutgeheissen. Das zeigt eine [Studie](#), die im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann durchgeführt wurde. Sie zeigt auch, dass zwei Drittel der Fälle Lohndiskriminierung betreffen. Mehr als die Hälfte aller Fälle stammen aus dem Gesundheits- oder Bildungswesen. Der Bericht empfiehlt unter anderem, den Arbeitnehmenden den Zugang zur Justiz bei Diskriminierungen im Erwerbsleben zu erleichtern.

Die Studie analysiert die 81 Urteile, die das Bundesgericht im Zeitraum zwischen 2004 und 2019 gestützt auf das Gleichstellungsgesetz gefällt hat. Zwei Drittel der Fälle betreffen Beschwerden wegen Lohndiskriminierung. Diese sind in 40 Prozent der Fälle erfolgreich. Beschwerden wegen sexueller Belästigung werden in 29 Prozent gutgeheissen. Bei diskriminierenden Kündigungen heisst das Bundesgericht 7 Prozent der Beschwerden gut. Dies bedeutet jedoch nicht immer, dass die arbeitnehmende Partei ihren Fall schliesslich auch gewinnt. Das Bundesgericht weist die Fälle nämlich häufig zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

Mehr als die Hälfte aller Fälle, mit denen sich das Bundesgericht befasste, betrafen Berufe im Gesundheits- oder Bildungswesen. In 63 Prozent der Urteile ging es um öffentlich rechtliche Arbeitsverhältnisse. Ob Personen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes als höher einschätzen und daher auf einen Weiterzug ans Bundesgericht verzichten, kann in der Studie nicht abschliessend beantwortet werden. Ebenso zeigt sich, dass meist Privatpersonen



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

ans Bundesgericht gelangen - Verbände sind sehr zurückhaltend bei der Anwendung ihres Klagerechts.

Die im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann von der Universität Genf durchgeführte Studie ergänzt die Kenntnisse über die Gerichtspraxis zum Gleichstellungsgesetz. 2017 wurde bereits die kantonale Rechtsprechung untersucht.

Die Studie enthält verschiedene Empfehlungen. Sie zielen darauf ab, den Zugang zum Recht bei Diskriminierungen im Erwerbsleben zu verbessern und legen etwa nahe, das Verbandsklagerechts zu stärken oder die Beweislast erleichterung für Fälle von sexueller Belästigung und Anstellungsdiskriminierung erneut zu prüfen. Letzteres würde bedeuten, dass die Beschwerdeführenden die Diskriminierung lediglich glaubhaft machen, aber nicht beweisen müssen. Ebenso müsse die Weiterbildung von Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten sowie Mitgliedern von Schlichtungsbehörden verbessert und die Information der Öffentlichkeit über das Gleichstellungsgesetz verstärkt werden.

Das Gleichstellungsgesetz trat 1996 in Kraft. Es verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts im Erwerbsleben. Die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in der Arbeitswelt ist auch für den Bundesrat von hoher Priorität: Sie bildet einen der Schwerpunkte der nationalen Gleichstellungsstrategie, die dieses Jahr verabschiedet werden soll.

Zivilgesetzbuch (21)

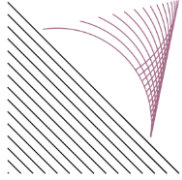
Neu

Neue Kinder-Ombudsstelle

Im Jahr 2020 haben National- und Ständerat eine Motion zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte angenommen. Bis die geplante öffentlich-rechtliche Ombudsstelle für Kinderrechte ihren Betrieb aufnehmen kann, dauert es aber - aufgrund politischer Gesetzgebungsprozesse - noch einige Jahre.

Damit für die 100'000 Kinder und Jugendliche in der Schweiz, die jährlich mit dem Rechtssystem in Berührung kommen, keine Lücke entsteht, gibt es nun die neue [Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz](#). Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung ist gesamtschweizerisch und entsprechend 4-sprachig aufgelegt. Es umfasst folgende Angebote:

- **Kinder und Jugendliche** können sich direkt bei der [Kinderombudsstelle](#) melden, wenn sie mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder mit anderen Teilen des Rechtssystems in Berührung kommen. Die Fachleute der Kinderombudsstelle unterstützen die Kinder und Jugendlichen in der Sicherstellung ihrer Rechte. Sie analysieren ihre Situation, informieren sie über ihre Rechte, beraten sie zu ihren Möglichkeiten und sprechen Empfehlungen zu den weiteren Schritten aus. Wo nötig vermittelt



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

die Kinderombudsstelle auch zwischen dem Kind oder dem Jugendlichen und bestehenden Bezugspersonen, Behörden oder Institutionen, die mit seiner Betreuung befasst sind. Die Beratung ist kostenlos und die Gespräche werden strikt vertraulich behandelt.

- Darüber hinaus berät die Kinderombudsstelle auch alle **Fachpersonen** im Rechtssystem, bei Bildungsinstitutionen, bei Gesetzgebungsorganen wie auch politische Kreise und die breite Öffentlichkeit. In einem online verfügbaren [Wissens-](#) und [Weiterbildungsportal](#) werden zusätzlich entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt.

Die neue Kinderombudsstelle nahm im Januar 2021 ihren Betrieb auf.

Geistiges Eigentum und Datenschutz (23)

Neu

Das neue Datenschutzgesetz (DSG)

Das Parlament hat am 25. September 2020 den Schlusstext des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) angenommen. Es ist mit einem Inkrafttreten des revidierten DSG im Jahr 2022 zu rechnen. Es ist wichtig, sich schon jetzt mit den neuen Anforderungen und den damit erforderlichen Anpassungen zu befassen. Mit dem revidierten DSG erfolgt eine Annäherung des Schweizer Rechts an die EU-DSGVO (Europäische Datenschutz-Grundverordnung). Unternehmen, welche die EU-DSGVO bereits umgesetzt haben, können sich aber nicht darauf verlassen, dass sie deswegen keinen Handlungsbedarf mehr haben.

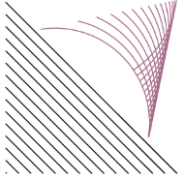
[INSOS](#) hat eine informative und kurze Übersicht zu den anstehenden Änderungen erstellt (Stand 5. April 2021).

Unser Kommentar: Im Detail ist noch vieles unklar, wie die neuen Anforderungen umzusetzen sind. Es bleibt uns nichts anderes, als die kommende Zeit bis zum Inkrafttreten zu nutzen, die erscheinenden Interpretationen von Seiten Branchen und Experten zu sichten. Wir bleiben am Ball und informieren Sie laufend.

A propos ...

Das neue Datenschutzgesetz – Stellungnahme des EDÖB

Am 5. März 2021 veröffentlichte der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) einen [Leitfaden](#) ("Das neue Datenschutzgesetz aus Sicht des EDÖB"; datiert vom 9. Februar 2021), worin er „auf die wichtigsten Neuerungen“ des totalrevidierten Datenschutzgesetzes für die Privatwirtschaft und die Bundesbehörden eingeht. Zur Vorgeschichte und den Zielen der (Total)Revision des Datenschutzgesetzes hält der EDÖB u. a. folgendes fest:



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

- Nebst der Stärkung der Rechte der betroffenen Personen hebt der Bundesrat in seiner Botschaft den sog. **risikobasierten Ansatz** als Leitlinien der Revision hervor. (...) Hohe Risiken und die zu deren Beseitigung oder Minderung getroffenen organisatorischen und technischen Massnahmen sind zu dokumentieren.
- Sodann fördert das revidierte DSG auch die **Selbstregulierung**, indem die Mitglieder von Branchen, die einen verbindlichen Verhaltenskodex erlassen, von gewissen Pflichten entbunden werden.
- Trotz dieser Anlehnung an das europäische Recht entspricht das neue DSG der schweizerischen Rechtstradition, indem es einen hohen Abstraktionsgrad ausweist und technologie-neutral formuliert ist.
- Die Erneuerung des aus dem Jahre 2000 stammenden Anerkennungsbeschlusses der EU gegenüber der Schweiz wird für das Frühjahr 2021 erwartet.

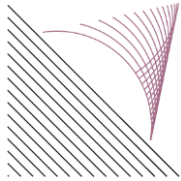
Ferner bezeichnet der EDÖB die nachfolgenden Themen als "wichtigste Neuerungen des totalrevidierten Datenschutzgesetzes" und erläutert rudimentär deren Regelungsinhalt:

- Nur noch Daten von natürlichen Personen
- Besonders schützenswerte Personendaten
- Privacy by Design und by Default
- Datenschutzberater und Datenschutzberaterinnen
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Verhaltenskodizes
- Zertifizierungen
- Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten
- Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland
- Ausgebaute Informationspflichten
- Auskunftsrecht der betroffenen Personen
- Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit
- Recht auf Datenportabilität
- Untersuchung aller Verstösse gegen Datenschutzvorschriften durch den EDÖB
- Verfügungen durch den EDÖB
- Konsultationen beim EDÖB
- Spontane Stellungnahmen und Information der Öffentlichkeit durch den EDÖB
- Gebühren für Dienstleistungen des EDÖBs
- Sanktionen

Neu

Datenschutz USA

Vor dem Hintergrund seiner jährlichen Überprüfungen des [Swiss-US Privacy Shields Regimes](#) sowie der [jüngsten Rechtsprechung](#) des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Datenschutz evaluierte



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ([EDÖB](#)) die Datenschutzkonformität des Privacy Shield Regimes neu.

Nach vertiefter Analyse kommt der EDÖB in seiner [Stellungnahme](#) vom 8.9.2020 zum Schluss, dass das Privacy Shield Regime trotz der Gewährung von besonderen Schutzrechten für Betroffene in der Schweiz kein adäquates Schutzniveau für Datenbekanntgaben von der Schweiz an die USA gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) bietet. Aufgrund dieser auf das schweizerische Recht gestützten Einschätzung hat der EDÖB in der [Staatenliste](#) des EDÖB den Verweis auf einen "angemessenen Datenschutz unter bestimmten Bedingungen" für die USA gestrichen. Da die Einschätzung des EDÖB keinen Einfluss auf das Weiterbestehen des Regimes des Privacy Shield hat und sich betroffene Personen darauf berufen können, solange dieses seitens der USA nicht widerrufen wird, werden die Bemerkungen zum Privacy Shield in der Länderliste in angepasster Form beibehalten.

Unser Kommentar: Die Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO](#), Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) bestimmt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur dann in ein Drittland übermittelt werden dürfen, wenn das betreffende Land für die Daten ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Das ist offenbar laut Urteil EugH und dem Gutachten des EDÖB für die USA nicht der Fall. In der Staatenliste des EDÖB wird auf das Privacy Shield Regime verwiesen, aber mit dem Vermerk, dass dieses die Anforderungen an einen angemessenen Datenschutz im Sinne des DSG nicht erfüllt.

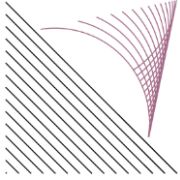
Berufsbildung (412)

Neu

FaBe-Lehre – Neue Ausbildungsplattform time2learn

(CURAVIVA) Die Verbände CURAVIVA Schweiz, INSOS Schweiz, kibesuisse und Savoirsocial lancieren gemeinsam die digitale Ausbildungsplattform time2learn für die revidierte FaBe-Lehre. Die Revision führt in allen Ausbildungsbetrieben zu grundlegenden Neuerungen und Anpassungen. Mit time2learn bieten die Verbände den Ausbildungsbetrieben ein praktisches, leicht verständliches und erprobtes Tool, das ihre Ausbildungstätigkeit nachhaltig vereinfacht. time2learn integriert alle neuen Umsetzungsinstrumente der revidierten FaBe-Lehre und macht sie direkt anwendbar.

Mehr zu Lizenzen und Registrierung erfahren Sie auf der Homepage von [CURAVIVA](#).



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

Änderung

Aktualisiertes Verzeichnis der eingestuftten Abschlüsse

Das Schweizer Berufsbildungssystem bildet qualifizierte Fachkräfte aus. Ihre Abschlüsse sind im Ausland jedoch häufig nicht ausreichend bekannt. Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung ([NQR](#)) schafft hier mit Zeugniserläuterungen und Diplomzusätzen Abhilfe.

Folgende Abschlussarten können in den NQR Berufsbildung eingestuft werden:

- Berufliche Grundbildung: eidgenössisches Berufsattest (EBA) und eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Höhere Berufsbildung: eidgenössische Berufsprüfung (BP) mit eidg. Fachausweis, eidgenössische höhere Fachprüfung (HFP) mit eidg. Diplom, eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge der höheren Fachschulen mit Diplom HF sowie die Abschlüsse der Berufsbildungsverantwortlichen

Mit der Aufnahme der eingestuftten Abschlüsse in die Verordnung des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) über das Verzeichnis der gemäss dem nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung eingestuftten Berufsbildungsabschlüsse ([SR 412.105.12](#)) werden die Niveauezuteilungen rechtsverbindlich festgelegt. Per 01. Februar 2021 tritt der [geänderte Anhang](#) der Verordnung in Kraft.

Steuern (64)

Änderung

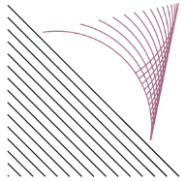
Abgabe Radio TV

Das Parlament hat [beschlossen](#), die einfachen Gesellschaften von der Abgabe für Radio und Fernsehen zu befreien. Diese Befreiung gilt ab dem 1. Januar 2021, sofern kein Referendum ergriffen wird. Der Rechnungsversand für die Abgabeperiode 2021 an einfache Gesellschaften ist deshalb sistiert.

Änderung

Verrechnungssteuer von Erben

Erbinnen und Erben müssen künftig die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnkanton zurückfordern. Diese [Änderung](#) der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) ([SR 642.211](#)) tritt auf den **1. Januar 2022** in Kraft.



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

Derzeit ist der letzte Wohnsitzkanton des Erblassers oder der Erblasserin für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Erbeninnen und Erben zuständig. Künftig sollen die Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnsitzkanton zurückerfordern. Damit kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei interkantonalen Sachverhalten besser sichergestellt werden ([erläuternder Bericht](#)).

Änderung

Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll mit einer Pauschale besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) setzt diese [Verordnungsänderung](#) auf den **1. Januar 2022** in Kraft ([Erläuterungen](#)).

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Bisher beträgt die Pauschale 0,8 Prozent. Die Fahrkosten zum Arbeitsort (ohne Aussendienstanteil) müssen seit dem 1. Januar 2016 mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. Davon können bei der direkten Bundessteuer bis maximal 3'000 Franken als Berufskosten abgezogen werden, während die Kantone Höchstbeträge nach kantonalem Recht oder unbeschränkte Beträge erlauben.

Mit der neuen Regelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer. Dazu entfällt für Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Trotz der Änderung bleibt es weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Die Verordnungsänderung fällt für die direkte Bundessteuer grundsätzlich aufkommensneutral aus. Bei der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungen ergeben sich leichte Mehreinnahmen.

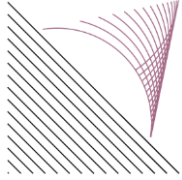
Im Interesse eines einheitlichen Lohnausweises können die Kantone die Verordnungsänderung bei den kantonalen Steuern übernehmen. Bei Übernahme des Vorschlags durch Kantone mit unbeschränktem Fahrkostenabzug oder einem Fahrkostenabzug von über 3'000 Franken entstünden so leichte Mehreinnahmen.

Heilmittel (812) / Strahlenschutz (814.5)

Änderung

Betäubungsmittelverzeichnis

Um den Kampf gegen neue Designer-Drogen erfolgreich führen zu können, verbietet die Schweiz weitere 12 Substanzen sowie 2 Substanzgruppen. Das Eidgenössische Departement des Innern



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

(EDI) hat das Betäubungsmittelverzeichnis gemäss der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI, [SR 812.121.11](#)) am 15. Dezember 2020 um 14 neue psychoaktive Substanzen [ergänzt](#) (s. auch Anhänge der Verordnung).

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (817)

Änderung

Aktualisiertes Informationsschreiben 2019/3.1: Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel - Interpretation und Informationsvorgaben

Mit dem revidierten Lebensmittelrecht wurde u. a. die Nährwertdeklaration obligatorisch. Ausgenommen von dieser Regelung sind z. B. "offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel". In diesem Zusammenhang hat der Begriff "offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel" zu zahlreichen Fragen geführt.

Das aktualisierte [Informationsschreiben 2019/3.1](#) stellt Kriterien sowie Beispiele bereit, um die Kategorie der "offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel" in der Praxis fassbar zu machen. Zudem wird erläutert, für welche Informationspflichten in dieser Lebensmittelkategorie Ausnahmeregelungen bestehen.

Neu

Deklarationspflicht für die Herkunft von Brot

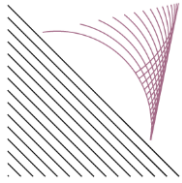
Das Parlament führt eine Deklarationspflicht für die Herkunft von Brot und Backwaren ein. Die nun angenommene Motion (s. u. a. unseren Beitrag im Newsletter Nr. 34) nimmt das Anliegen auf.

Angesichts der wachsenden Konkurrenz durch die vermehrte Einfuhr von Backwaren aus dem Ausland müsse die Nachverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet sein, heisst es in der Begründung der Motion. Die Herkunftsangabe gewinne entsprechend an Bedeutung. Die Kundinnen und Kunden könnten so bewusster einkaufen. Das Produktionsland soll an einem für Kundinnen und Kunden gut sichtbaren Platz angegeben werden. Nicht deklariert werden sollen Pizzas und Paniermehl, dafür aber beispielsweise Aufbackbrötchen und Sandwiches.

Neu

Verwendung des Labels "Suisse Garantie" in der Gastronomie

Bisher konnte das Label "Suisse Garantie" in der Gastronomie nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Agro-Marketing Suisse (AMS) ohne weitere Kontrolle verwendet werden. Aus Glaubwürdigkeitsgründen und der Gleichbehandlung mit dem Lebensmittelbereich wird ab 2022



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

auch in der Gastronomie eine Zertifizierung verlangt. Dazu hat die AMS ein Suisse Garantie [Reglement](#) für Gastronomiebetriebe verabschiedet, welches am 01.01.2022 offiziell in Kraft tritt.

Ein Gastronomiebetrieb, der "Suisse Garantie" ausloben will, kann entweder ganze Menus (90 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eines Menus müssen aus SGA Rohstoffen bestehen) oder auch einzelne Komponenten mit "Suisse Garantie" kennzeichnen. Obwohl das neue Reglement erst per Anfang 2022 in Kraft tritt, können bereits 2021 Gastronomiebetriebe zertifiziert werden. So wird sichergestellt, dass eine bereits bisher erfolgte Verwendung des Logos auch ab 2022 noch reglementsconform ist.

A propos ...

Koordinierte Einführung des "Nutri-Score"

"Nutri-Score" ist eine freiwillige Lebensmittel-Kennzeichnung durch die Produzenten. Sie zeigt auf, wie ausgewogen ein Produkt auf einer Skala von A bis E zusammengesetzt ist. Mit dem "Nutri-Score" können ähnliche Lebensmittel auf einen Blick miteinander verglichen werden (s. Beiträge in unseren Newslettern Nr. 33, Nr. 34 und Nr. 36).

Die Einführung des "Nutri-Score" soll nun koordiniert und vereinfacht werden. Dies haben die entsprechenden Behörden der Schweiz, Belgien, Frankreich, Spanien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden im Februar 2021 beschlossen. Ziel ist es, die Verwendung des freiwilligen Kennzeichnungssystems zu erleichtern. Es gilt bei diesen Verfahren zudem die kleinen Unternehmen zu erreichen und den Bezug zu den Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten.

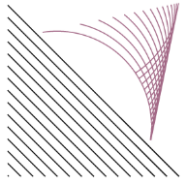
In der Schweiz unterstützt das BLV seit September 2019 den "Nutri-Score". 56 Marken und mehr als 1300 Produkte sind bereits oder werden demnächst mit dem Nutri-Score-Logo gekennzeichnet.

Arbeitnehmerschutz (822)

A propos ...

Raumklima, Homeoffice, E-Bike

([AEH](#)) Unser Partner AEH, der Spezialist in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, hat einen sehr informativen [Beitrag](#) zu den Themen Raumklima, Homeoffice und E-Bike verfasst. Behandelt werden die Anforderungen an das Raumklima und worauf es ankommt, von uns aus gesehen ein wichtiger Punkt in Anbetracht der Klimaerwärmung. Beim Thema Homeoffice geht es um Aspekte wie Arbeitsplatzgestaltung, Tagesstruktur, Ernährung und Führung. Der Beitrag zum Thema E-Bike schlussendlich behandelt die grundlegenden Verkehrsregeln für diese Fortbewegungsart und einige Tipps für den Kauf von E-Bikes sowie die dazugehörige Ausrüstung.



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

Neu

Brandschutzvorschriften VKF

Der Vereinigung der kantonalen Feuerversicherungen ([VKF](#)) informiert über die Entwicklung der Brandschutzvorschriften ([Projekt BSV 2026](#)) in folgender Form:

- Regelmässige Newsletters
- Kundenumfrage
- Studien und Recherchen

Die Brandschutzvorschriften werden in einem längeren Prozess überarbeitet und sollen 2026 in Kraft treten. Wir werden Sie laufend zu diesem Prozess informieren.

Änderung

Grenzwerte am Arbeitsplatz

Die Suva - Grenzwerte am Arbeitsplatz: [MAK-/BAT-Werte](#), physikalische Einwirkungen, physische Belastungen, wurden [überarbeitet](#) und treten auf den 01.01.2021 in Kraft.

Die Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 50 Abs. 3, erlaubt der Suva, nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Kreise, Richtlinien über maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen für gesundheitsgefährdende Stoffe sowie über Grenzwerte für physikalische Einwirkungen zu erlassen. Der Erlass erfolgt im Einvernehmen mit der Schweizer Grenzwertkommission der Suissepro.

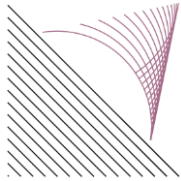
Die meisten Neuerungen haben in der Praxis keine grossen Auswirkungen und sind mit vernünftigem Aufwand umsetzbar. Die Suva wird bei solchen problemlosen Änderungen die betroffenen Kreise nicht aktiv kontaktieren, es kann aber jedermann Feedback zu den Neuerungen abgeben. Nur jene Änderungen, die in der Praxis schwierig einzuhalten sind, werden mit den Branchen diskutiert.

Sozialversicherungen (830)

A propos ...

Tarifverträge für Krebstherapie und Apothekerleistungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 einen [Tarifvertrag](#) zur Vergütung einer innovativen Krebsbehandlung verlängert. Der zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK AG, der CSS Versicherung AG, der SWICA Krankenkasse AG und H+ Die Spitäler der Schweiz abgeschlossene Tarifvertrag ermöglicht den betroffenen Patientinnen und Patienten den raschen Zugang zu diesen kostspieligen Therapien. Des Weiteren wurden die aktuell geltenden Tarifverträge zur Abgeltung der Apothekerinnen und Apotheker verlängert.



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

Änderung

KVG – Zulassung von Psychologen

Die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) ([SR 832.102](#)) wurde am 19. März 2021 [geändert](#). Gegenstand der Änderung sind die Zulassungsbedingungen bzw. Voraussetzung für die Zulassung von Psychologen (korrekt "Psychologische Psychotherapeuten und psychologische Psychotherapeutinnen"), die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen. Die Änderung tritt am **1. Juli 2022** in Kraft. Damit einher geht die [Änderung](#) der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV ([SR 832.112.31](#)) zur Kostenübernahme der psychologischen Psychotherapie. Auch diese Verordnung tritt auf den **1. Juli 2022** in Kraft.

Neu

Eidgenössische Qualitätskommission Gesundheitswesen

Wir haben im Newsletter Nr. 36 vom 08.12.2020 über die Qualitätsstrategie und Qualitätsziele des Bundes im Gesundheitswesen berichtet. Nun wird das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, [SR 832.10](#)) entsprechend [geändert](#) und auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt (zudem auch die entsprechende [Verordnung](#)).

Die Revision des KVG beinhaltet:

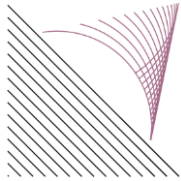
- a) Die Nominierung einer ausserparlamentarischen [Eidgenössischen Qualitätskommission](#), welche den Bundesrat bei der Förderung der Qualität in der medizinischen Leistungserbringung unterstützt.
- b) Die Erarbeitung bzw. Aktualisierung einer nationalen **Qualitätsstrategie**.
- c) Den Abschluss von landesweit gültigen **Qualitätsverträgen** zwischen Verbänden der Leistungserbringer und das Versichern.
- d) Die Festlegung von **Qualitätszielen** in einem Rhythmus von 4 Jahren durch den Bundesrat zur Förderung und Überwachung der Qualität.

Bei der Ernennung der Mitglieder der Eidgenössischen Qualitätskommission wurden laut [CURAVIVA](#) offenbar die Institutionen der Langzeitpflege nicht berücksichtigt. CURAVIVA Schweiz und senesuisse fordern Bundesrat und Eidgenössische Qualitätskommission dazu auf, die betriebliche Sicht der Pflege angemessen einzubeziehen ([Medienmitteilung](#)).

Neu

Soziale Sicherheit CHSS

Die neue [Ausgaben](#) von CHSS (März 2021) mit verschiedenen interessanten Themen ist erschienen (Online-Tagung der EKFF zur Elternzeit; Sozialhilfe: Handlungsbedarf bei Rechtsschutz und -beratung? Das elektronische Patientendossier – es geht jetzt los; Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

im Zeichen des Föderalismus; Evaluation Assistenzbeitrag 2012–2019; Wirtschaftliche Einbussen weit vor Zusprache der IV-Rente; Integrationsmassnahmen unterstützen berufliche Eingliederung; Auswirkungen der Pandemie: eine erste Bilanz; BVG 21: Botschaft zur Reform der beruflichen Vorsorge).

Neu

Rundschreiben Sozialversicherungen

Wir veröffentlichen hier nicht alle Rundschreiben des BSV, insbesondere nicht solche rein administrativer Art. Unser Fokus richtet sich auf IV-relevante Kreisschreiben und Aspekte der Sozialversicherungen, welche Institutionen im Alters- und Behindertenbereich betreffen. Der in der nachfolgenden Liste jeweils aufgeführte Link führt auf das Downloadverzeichnis des BSV, und nicht mehr wie früher zusätzlich auf das entsprechende PDF-Dokument, das auf unserem eigenen Server gespeichert wird. Damit wollen wir sicherstellen, dass unsere Kunden die aktuellen Dokumente herunterladen, eine Anforderung, welche gerade bei diesen Rundschreiben mit zahlreichen Versionen sehr wichtig ist.

Die den Dateinamen nachfolgenden Zahlen bei den Kreisschreiben bezeichnen die Versionsnummer des jeweiligen Dokumentes.

[Kreisschreiben](#) über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (**KSME**) (gültig ab 1.1.2021)

[Kreisschreiben](#) über die Taggelder der Invalidenversicherung (**KSTI**) (gültig ab 1.1.2021)

[Kreisschreiben](#) über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (**KSIH**) (gültig ab 1.1.2015; Stand 1.1.2021)

[Kreisschreiben](#) über den Assistenzbeitrag (**KSAB**) (gültig ab 1.1.2015; Stand 1.1.2021)

[Kreisschreiben](#) über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (**KHMI**) (gültig ab 1.1.2013; Stand 1.1.2021)

[Kreisschreiben](#) über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (**KSHA**) (gültig ab 1.1.2021)

[IV-Rundschreiben Nr. 404](#) / Qualitätssicherung bei medizinischen Gutachten

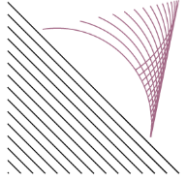
[IV-Rundschreiben Nr. 405](#) / Aufhebung von IV-Rundschreiben

[Rechtsprechung](#) des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht (Auswahl des BSV) - Nr. 74

Neu

Neue Austausch- und Informationsplattform zur Prävention Sucht

([BAG](#)) Eine neue Austausch- und [Informationsplattform](#) zur Prävention in den Bereichen Sucht, nichtübertragbare Krankheiten und psychische Gesundheit wurde lanciert. Die Plattform, die sich in



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

erster Linie an Fachleute richtet, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) betreut und von der Bundesverwaltung und ihren Partnern mit Inhalten gefüllt.

A propos ...

Kinderrechte

Personen, die mit und für Kinder arbeiten, sollen besser über deren Rechte informiert sein und sich danach richten. Als besonders wichtig erachtet der [Bundesrat](#) das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Anhörung und Mitwirkung, etwa wenn sich die Eltern scheiden lassen oder ein Kind ausserfamiliär untergebracht werden soll. An seiner Sitzung vom 5. März 2021 hat der Bundesrat entschieden, Organisationen welche die Akteure der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Kinderrechte sensibilisieren, während fünf Jahren mit Finanzhilfen zu unterstützen. Der Bundesrat kommt damit auch Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zur besseren Umsetzung der Kinderrechtskonvention nach.

A propos ...

Nochmals: Betreuung von Angehörigen

Wir haben im letzten Newsletter Nr. 36 vom 08.12.2020 über die gesetzliche Änderung bezüglich der Betreuung von Angehörigen berichtet. Sie finden im Folgenden einige Präzisierungen mit Hinweis auf weiterführende Quellen:

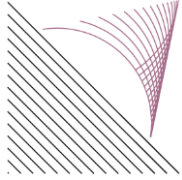
Der vom Parlament im Dezember 2019 beschlossene Betreuungsurlaub tritt in zwei Etappen per **1. Januar 2021** und per **1. Juli 2021** in Kraft.

Bezahlter Kurzurlaub per 1. Januar 2021

Per 1. Januar 2021 tritt der Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Betreuung eines Familienmitglieds oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in Kraft. Neu muss der Arbeitgeber einen bezahlten Kurzurlaub nicht mehr nur für die Betreuung eines Kindes, des Ehegatten oder eingetragenen Partners gewähren, sondern auch für die Betreuung weiterer Familienangehöriger (bspw. Eltern und Geschwister) sowie von faktischen Lebenspartnern. Die Maximaldauer des bezahlten Kurzurlaubs wird auf **drei Tage pro Ereignis** und **maximal zehn Tage pro Dienstjahr** beschränkt, wobei die jährliche Beschränkung bei Kindern nicht gilt. Während dieser Abwesenheiten muss der Lohn voll bezahlt werden und die Abwesenheitstage dürfen nicht an die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung angerechnet werden.

Bezahlter Betreuungsurlaub von 14 Wochen per 1. Juli 2021

Erwerbstätige Eltern von schwer kranken oder nach einem Unfall schwer beeinträchtigten Kindern erhalten ab 1. Juli 2021 Anspruch auf **höchstens 14 Wochen Betreuungsurlaub**, welche sie frei unter sich aufteilen können. Während der ersten sechs Monate der Rahmenbezugsfrist von 18 Monaten darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ausserhalb der Probezeit nicht kündigen. Zudem darf wegen des Bezugs eines Betreuungsurlaubs keine Ferienkürzung erfolgen. Der Betreuungsurlaub wird über die EO finanziert, sodass der Arbeitgeber zumindest finanziell entlastet wird.



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

Weiterführende Quellen: Umsetzung und Praxistipps finden Sie [hier](#), weiterführende Informationen mit Verweisen auf das Obligationenrecht [hier](#).

Handel, Konsumentenschutz (94)

Neu

App für Rückrufe von gefährlichen Produkten

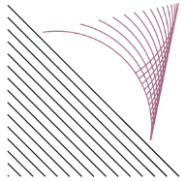
Im Rahmen von öffentlichen Warnungen, Produktrückrufen und Sicherheitswarnungen informieren die Inverkehrbringer und die zuständigen Behörden die Bevölkerung über gefährliche Produkte. Die Zahl dieser Sicherheitshinweise ist in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen stark gestiegen (s. Beitrag in diesem Newsletter unter "Immer mehr Rückrufe bei Lebensmitteln?").

Ab sofort werden die Sicherheitshinweise neu zentral über die App "**RecallSwiss**" in den Kategorien: Lebensmittel, Kinderprodukte, Sport & Freizeit, Verkehr, Geräte & Maschinen, Haushalt & Einrichtung, Bekleidung & Textilien, Gesundheit & Körperpflege sowie Übrige Produkte publiziert. Die App richtet sich an alle Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz und trägt der heutigen digitalen Mediennutzung Rechnung. Zudem bietet die App u. a. folgende Funktionalitäten:

- Über eine Suchfunktion kann gezielt nach Sicherheitshinweisen gesucht werden, z. B. um festzustellen, ob ein bestimmtes Produkt zurückgerufen wurde.
- Die App-Nutzerinnen und -Nutzer haben ausserdem die Möglichkeit, einen Warnservice (Pushnachrichten) zu abonnieren. Der Warnservice kann unter www.recallswiss.admin.ch/alert abonniert werden.
- Recall Swiss ist auch auf dem [PC](#) abrufbar. Die App kann über diese Website direkt auf einem mobilen Endgerät oder PC installiert werden.

Gefährliche Produkte werden unter anderem auch infolge von Meldungen aus der Bevölkerung identifiziert. Via App können Konsumentinnen und Konsumenten auf das Meldesystem gelangen. Die Meldungen werden dadurch elektronisch direkt der zuständigen Behörde übermittelt.

Für Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen wurde im Meldesystem auch ein "Behördenfinder" konzipiert: Online können Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen mittels weniger Klicks feststellen, welche Behörde für ein bestimmtes Produkt zuständig ist.



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

A propos ...

Konsumkredite

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat den Höchstzinssatz für Konsumkredite für das Jahr 2021 festgelegt. Er bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 10 % bei Barkrediten beziehungsweise 12 % bei Überziehungskrediten.

Der Höchstzinssatz wird seit dem Jahr 2016 gemäss einem in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG, [SR 221.214.11](#)) festgeschriebenen Berechnungsmechanismus bestimmt und wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Er wird festgelegt, indem zum Dreimonatslibor ein Zuschlag gemacht und der auf diese Weise ermittelte Wert auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet wird. Bei Barkrediten beläuft sich dieser Zuschlag auf 10 Prozentpunkte, wobei der Höchstzinssatz mindestens 10 % betragen muss. Bei Überziehungskrediten, zum Beispiel bei Kreditkarten, beläuft sich der Zuschlag auf 12 Prozentpunkte, wobei der Höchstzins mindestens 12 % betragen muss. Gemäss dem Konsumkreditgesetz müssen bei der Bestimmung des Höchstzinssatzes die Refinanzierungskosten der Kreditinstitute berücksichtigt werden.

Da sich der massgebende Dreimonatslibor nach wie vor im negativen Bereich befindet, hat das EJPD den Höchstzinssatz wiederum auf den in der VKKG vorgegebenen Mindestwert (10 % bzw. 12 %) festgelegt.

Fenster zur EU

Neu / Deutschland

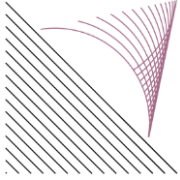
Sorgfaltspflichtengesetz verabschiedet

Das zukünftige Sorgfaltspflichtengesetz soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtssituation dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten für bestimmte Unternehmen festlegt. Unternehmen erhalten einen klaren, verhältnismässigen und zumutbaren gesetzlichen Rahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (s. auch Beitrag im Newsletter Nr. 36 unter "Globale Lieferketten").

Das Bundeskabinett hat nun den Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, das sogenannte [Sorgfaltspflichtengesetz](#), beschlossen. Konkret sieht der Regierungsentwurf folgende Regelungen vor:

Ziel

Durch das Gesetz werden in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Grösse verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen.



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

Unternehmensgrösse

Das Gesetz gilt ab 2023 verbindlich für grosse Unternehmen mit mindestens 3'000 Beschäftigten in Deutschland (ca. 600 Unternehmen), und ab 2024 dann für alle Unternehmen mit mindestens 1'000 Beschäftigten in Deutschland (ca. 2'900 Unternehmen).

Besserer Schutz der Menschenrechte und Rechtsicherheit für Unternehmen

Durch das Gesetz sollen in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Grösse verpflichtet werden, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten besser nachzukommen. Dadurch sollen zum einen die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt, zum anderen den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden.

Umfang der Verantwortung in der Lieferkette

Die Verantwortung der Unternehmen erstreckt sich auf die gesamte Lieferkette, wobei die Unternehmensverantwortung nach dem Grad der Einflussmöglichkeit abgestuft ist. Die Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt gelten zunächst für die Unternehmen selbst, sowie für unmittelbare Zulieferer. Menschenrechtsrisiken bei mittelbaren Zulieferern, das heisst in den tieferen Gliedern der Lieferkette, müssen analysiert und adressiert werden, wenn Unternehmen darüber substantiiert Kenntnis erlangen.

Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Zivilgesellschaft werden gestärkt

Im Entwurf des Sorgfaltspflichtengesetzes ist der Umweltschutz erfasst, soweit Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Der Gesetzentwurf ist damit ein wichtiger Schritt und ein Signal für die Stärkung von Umweltschutz in Lieferketten. Künftig können Betroffene sich vor deutschen Gerichten von Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften vertreten lassen und sie zur Prozessführung ermächtigen, wenn sie sich durch einen Verstoss gegen die unternehmerische Sorgfaltspflicht in überragend wichtigen Rechtspositionen verletzt sehen.

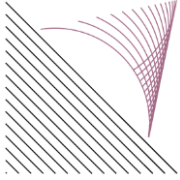
Basis für gemeinsames internationales Verständnis für Sorgfaltspflicht

Das Lieferkettengesetz schafft die Grundlage für ein gemeinsames internationales Verständnis der Sorgfaltspflicht. Es wird dazu beitragen, die rechtlichen Anforderungen an die unternehmerische Sorgfaltspflicht zu harmonisieren.

Erstmals umfangreiche behördliche Kontrolle

Für die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sorgen. Ebenso soll die Wirtschaft mit konkreten Informationen für die Umsetzung unterstützt werden. Die Behörde kann bei Verstössen geeignete Buss- und Zwangsgelder verhängen. Der Bussgeldrahmen reicht bei schweren Verstössen bis zu 2 % des weltweiten Konzernumsatzes. Je nach Art des Verstosses kann das Unternehmen auch von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

Unser Kommentar: Das Sorgfaltspflichtgesetz, welches viele Berührungspunkte zu ethischen Grundsätzen hat, wird dazu führen, dass Firmen oder Institutionen vermehrt von ihren Kunden Fragebogen erhalten werden, in denen Fragen zu diesen Themen aufgeworfen werden. Wie was und



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

in welcher Form umgesetzt wird, ist derzeit noch nicht klar, wir bleiben am Ball und werden Sie über die Entwicklung informieren. Es lohnt sich jedoch, sich Gedanken zu diesem Thema zu machen.

Kanton Zürich

Neu

Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sollen so weit wie möglich selbst bestimmen können, wie, wo und von wem sie betreut und begleitet werden. Die Grundlage dazu wird mit dem neu verabschiedeten Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG) geschaffen.

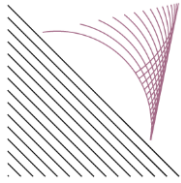
Für Menschen mit Behinderung sind Selbstbestimmung und Wahlfreiheit wichtig. Das ist u. a. dann der Fall, wenn sie Beratung, Betreuung und Begleitung für die Lebensbereiche Wohnen, Tagesgestaltung oder Arbeiten benötigen. Mit dem neuen Selbstbestimmungsgesetz wird die Voraussetzung geschaffen, Betroffene ihrem individuellen Bedarf entsprechend direkt zu unterstützen - unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb einer Institution leben oder arbeiten.

Die Vorlage wurde im Rahmen eines bei Betroffenen, Verbänden und Institutionen breit abgestützten Projekts durch das Kantonale Sozialamt erarbeitet. Als Basis diente ein Bericht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) zur Subjektfinanzierung (s. Beitrag im Newsletter Nr. 36 unter "Subjektfinanzierung").

Neu sollen Menschen mit Behinderung an eine Abklärungsstelle gelangen können, die zusammen mit ihnen ihren individuellen Bedarf an Begleitung und Betreuung im Alltag ermittelt. Sie erhalten dann einen sogenannten Voucher, eine Leistungsgutschrift. Diese können sie selbstbestimmt einsetzen. Der Kanton sorgt zusammen mit ambulanten Organisationen und Institutionen für ein vielfältiges Angebot.

Das neue Gesetz bringt einen grossen Systemwechsel, der in Etappen umgesetzt werden muss. Um die Wahlfreiheit sicherzustellen, ist in einem ersten Schritt der Aufbau des ambulanten Bereichs und eines guten Beratungsangebotes nötig. Der Fokus liegt beim Wohnen. Die Institutionen spielen dabei weiterhin eine entscheidende Rolle. Damit die Mehrkosten kontrollierbar bleiben, enthält die Gesetzesvorlage griffige Steuerungsinstrumente. Nach Abschluss der Systemumstellung ist mit Mehrausgaben von 15 bis 30 Millionen Franken zu rechnen. Dem Mehraufwand steht indes ein hoher Nutzen für die Betroffenen und ihre Angehörigen gegenüber.

Das neue Selbstbestimmungsgesetz ist erst ein [Gesetzesentwurf](#). Der Kantonsrat wird darüber diskutieren und dann endgültig entscheiden.



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: http://www.franzgasser.ch

Änderung

Sozialhilfe: Anpassung des Grundbedarfs

Die [Richtlinien](#) der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ([SKOS](#)) sehen vor, dass Anpassungen der Renten an die Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz auch in der Sozialhilfe nachvollzogen werden. Entsprechend empfiehlt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren ([SODK](#)), beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt die Anpassung an die Teuerung spätestens per 01. Januar 2022 zu übernehmen.

Der Kanton Zürich setzt dies rasch um. So hat der Regierungsrat auf Antrag der [Sicherheitsdirektion](#) die Verordnung zum Sozialhilfegesetz ([SHV](#)) entsprechend angepasst.

Die Verordnungsänderung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Änderung

Rechtliche Grundlage für Observationen in der Sozialhilfe

Die Stimmberechtigten haben in der Volksabstimmung vom 07. März 2021 die Änderung des Sozialhilfegesetzes ([SHG](#)) betreffend Observationen in der Sozialhilfe angenommen (s. auch unseren Beitrag im Newsletter Nr. 35). Die [Änderungen](#) treten auf den 01. Juli 2021 in Kraft.

Gemäss SHG regelt der Regierungsrat das Verfahren zur Einsichtnahme der betroffenen Person in das Observationsmaterial sowie die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials. Die entsprechende Regelung erfolgt neu in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz ([SHV](#)). Das Verfahren sieht vor, dass Personen, bei denen aufgrund der Observation ein unrechtmässiger Leistungsbezug festgestellt wurde, Einsicht in das Observationsmaterial nehmen können. Auch Personen, bei denen die Observation keine Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Leistungsbezug bestätigt hat, können Einsicht in das Observationsmaterial nehmen. Neben der Einsichtnahme beim anordnenden Sozialhilfeorgan kann die betroffene Person sich auch Kopien des Observationsmaterials zustellen lassen.

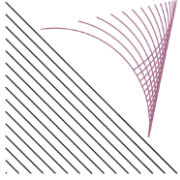
Änderung

Weisungen zur Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Steuererhebung angepasst

Die Aufgaben der Gemeindesteuerämter und der Scan-Center im Rahmen des Steuererklärungs- und des Einschätzungsverfahrens sind in verschiedenen Weisungen der [Finanzdirektion](#) und des kantonalen [Steueramtes](#) geregelt.

Die nachfolgenden Weisungen wurden auf den 01. Januar 2021 angepasst und ins Zürcher Steuerbuch ([ZStB](#)) aufgenommen:

- Weisung der Finanzdirektion über die Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Vorbereitung der Steuereinschätzung natürlicher Personen ([ZStB Nr. 107.4](#), ab Steuererklärung 2020)



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

- Weisung der Finanzdirektion über die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer natürlicher Personen ab Kalenderjahr 2021 durch die Gemeindesteuerämter ([ZStB Nr. 108.1](#))
- Weisung des kantonalen Steueramtes über die Ablieferung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse natürlicher Personen an das kantonale Steueramt und an das vom kantonalen Steueramt beauftragte Scan Center ([ZStB Nr. 109a.1](#))
- Weisung der Finanzdirektion über den elektronischen Datenaustausch zwischen den Gemeindesteuerämtern und dem kantonalen Steueramt betreffend die natürlichen Personen ([ZStB Nr. 109c.1](#))
- Weisung der Finanzdirektion über die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Steuerakten sowie die Vernichtung von Papierakten ([ZStB Nr. 109d.1](#), ab Steuerperiode 2020)

Änderung

Voller Lohn während Vaterschaftsurlaub

Der Kanton Zürich hat den Vätern bisher fünf voll bezahlte Freitage Vaterschaftsurlaub gewährt. Seit Anfang 2021 sind es neu zehn Tage. Der Regierungsrat geht damit über das Obligationenrecht hinaus. Weil der Kanton bei der vollen Bezahlung bleibt und weil er für die gesamten zehn Tage die neu geschaffene Erwerbsausfallsentschädigung beanspruchen kann, entstehen der öffentlichen Hand praktisch keine Mehrkosten. Für die Arbeitsausfälle werden keine zusätzlichen Stellen geschaffen.

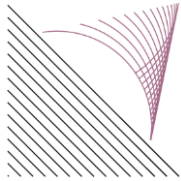
A propos ...

Amt für Gesundheit geplant

Die [Gesundheitsdirektion Kanton Zürich](#) gliedert sich in vier Ämter ([Kantonsapotheke](#), [Kantonale Heilmittelkontrolle](#), [Kantonales Labor](#) und [Veterinäramt](#)) und drei Geschäftsfelder (Generalsekretariat, Gesundheitsversorgung und Medizin). Die Geschäftsfelder sind eine Besonderheit der Gesundheitsdirektion, keine andere Direktion des Kantons Zürich kennt eine vergleichbare Organisation. Die Strukturen der Gesundheitsdirektion sollen nun denjenigen der anderen Direktionen angeglichen werden.

Dazu werden die beiden Geschäftsfelder Gesundheitsversorgung und Medizin, welche Fachaufgaben wahrnehmen (u. a. Versorgungs- und Spitalplanung, Tarife und Finanzierungen, Datenanalysen, Bewilligungen und Aufsicht sowie sämtliche Themen der öffentlichen Gesundheit), in das geplante Amt für Gesundheit überführt. Medizinische Themen, welche eine Gesamtsicht erfordern (z. B. Bewältigung von Covid-19, Festsetzung der Anforderungen für Listenspitäler und Bewilligungserteilung an Listen- und Nichtlistenspitäler, Umsetzung der Ausbildungsverpflichtungen, Prävention usw.) werden gebündelt. Damit können die zwischen den beiden Geschäftsfeldern bestehenden engen fachlichen Synergien besser genutzt werden.

Als designierter Leiter des neuen Amtes hat der Regierungsrat Dr. med. Peter Indra gewählt. Seine Tätigkeit in der Gesundheitsdirektion nimmt er per 01. April 2021 auf.



Gasser & Partner GmbH
Merkurstrasse 45
CH-8032 ZÜRICH

Telefon 044 260 46 76
Telefax 044 260 46 77
E-mail: info@franzgasser.ch
Internet: <http://www.franzgasser.ch>

A propos ...

Prämienverbilligung 2022 festgelegt

Im Kanton Zürich werden jährlich rund eine Milliarde Schweizer Franken - zusammengesetzt aus Beiträgen des Kantons und des Bundes - für die Prämienverbilligung an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausbezahlt.

Der Regierungsrat hat nun die Eckwerte für den Anspruch der Prämienverbilligung 2022 sowie die provisorische Kantonsbeitragsquote festgelegt. Dabei hat er die Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie weitere massgebende Indikatoren gegenüber 2021 unverändert gelassen. Somit beläuft sich die Einkommensgrenze 2022, die zur Verbilligung der Krankenkassenprämie berechtigt, bei Familien mit ausschliesslich minderjährigen Kindern weiterhin auf 67 000 Franken und bei Familien mit mindestens einem erwachsenen Kind, das noch in Ausbildung ist, auf 89 300 Franken.

Das Verhältnis des Kantonsbeitrages zum Bundesbeitrag wurde auf dem bisherigen Niveau von 92 % vorerst provisorisch festgesetzt. Der Regierungsrat wird im Herbst 2021 den Kantonsbeitrag 2022 als absoluten Betrag sowie den einkommensabhängigen Eigenanteil festlegen. Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Zürich, welche den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung sicherstellt, wird allen mutmasslich anspruchsberechtigten Personen im Frühsommer 2021 ein Antragsformular zustellen und sie über ihren Anspruch auf Prämienverbilligung informieren.

Haftungsansprüche von Kunden des Aktualisierungsservices gegenüber Gasser & Partner GmbH, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Leistungen von Gasser & Partner GmbH oder durch fehlerhafte oder unvollständige Leistungen verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Gasser & Partner GmbH vorliegt. Gasser & Partner GmbH haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn, Datenverluste oder sonstige indirekte Schäden.